



Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45136
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19

An die
Vorsitzende des Bezirksausschusses 05
Frau Adelheid Dietz-Will
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.04.2017

Sondernutzungsrichtlinien:
Radlständer am Gehweg
Antrag des Bezirksausschusses 05, Au – Haidhausen
14-20 / B 03402 vom 15.03.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

am 15.03.2017 hat der Bezirksausschuss 05 beschlossen, den Stadtrat aufzufordern, die Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) bezüglich der Regelungen zu mobilen Fahrradständern zu ändern.

Es wird begehrt, dass zukünftig eine Aufstellung dieser Fahrradständer nur dann erlaubt werden kann, wenn dadurch der Gehweg nicht zu stark verengt wird. Weiterhin sollen die Fahrradständer minimalen Qualitätsanforderungen wie Rahmenanschließbarkeit, sicheren Stand für angeschlossene Fahrräder sowie einen ausreichenden Abstand zwischen den Rädern genügen.

In den Sondernutzungsrichtlinien sind in § 16 Regelungen für die Aufstellung mobiler Fahrradständer vor Gewerbebetrieben getroffen. Unter Anderem ist hier geregelt, dass einspurige Fahrräder an den Fahrradständern kipp- und wegrollsicher abgestellt werden können müssen. Die darüber hinaus geforderten Qualitätsanforderungen wie beispielsweise Rahmenanschließbarkeit oder ausreichender Abstand zwischen den Fahrrädern sind bei mobilen Fahrradständern nicht notwendig. Diese dienen im Gegensatz zu fest installierten Fahrradabstellanlagen nur dem kurzfristigen Abstellen der Fahrräder während des Einkaufs. Der angestrebte Zweck – ein geordnetes, sicheres und platzsparendes Abstellen der Fahrräder – wird auch durch die herkömmliche, leichte Bauart erreicht.

Häufig können aufgrund der örtlichen Gegebenheit ortsfeste Fahrradabstellanlagen, welche die geforderten Qualitätsanforderungen erfüllen, nicht flächendeckend errichtet werden. Hier stellen mobile Fahrradständer eine zweckmäßige Alternative dar, überhaupt Abstellflächen für

den wachsenden Fahrradverkehr vorzuhalten. Dass, wie Sie vortragen, die Gewerbetreibenden dabei nicht zuletzt den Werbeaspekt im Auge haben, trifft unbestritten zu; allerdings ist diese Werbemöglichkeit als Anreiz zu sehen, zusätzliche Abstellmöglichkeiten zu schaffen und auf diesem Weg die Fahrradmobilität in München zu fördern.

Da die mobilen Fahrradständer ohnehin die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sondernutzungsrichtlinien geregelten Durchgangsbreiten einhalten müssen, ist auch die Forderung nach nicht zu stark eingengten Gehwegen bereits in den bestehenden Regelungen berücksichtigt.

Voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat den Stadtrat mit Änderungsvorschlägen zu den Sondernutzungsrichtlinien befassen. Wir werden dabei auch Ihren Antrag zur Entscheidung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.